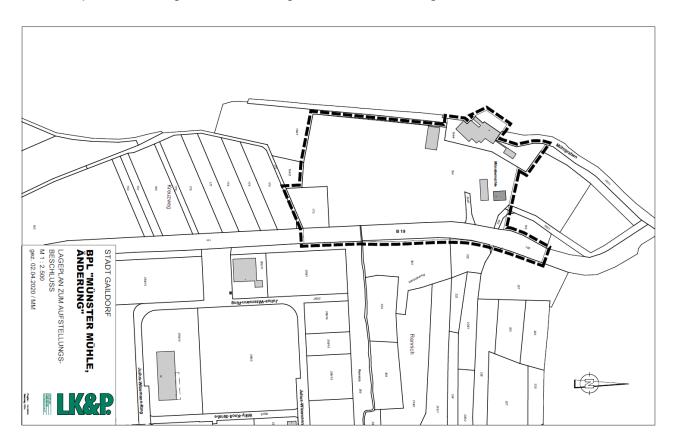
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Münster Mühle 1. Änderung"

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 29. April 2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes "Münster Mühle 1. Änderung" beschlossen.

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechts wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. In diesem Verfahren kann von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Ein Ausgleich von Eingriffen ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 162/1 (Teilfläche), 163 (Teilfläche), 164 (Teilfläche), 164/3, 164/4 (Teilfläche), 165 (Teilfläche), 171 (Teilfläche) und 173, mit einer Fläche von ca. 3,4 ha. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der im Lageplan des Büros LK&P. Ingenieure GbR, Mutlangen vom 2. April 2020 dargestellte Geltungsbereich. Siehe folgender Kartenausschnitt.



Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und sinnvolle Entwicklung des bisher als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel vorgesehenen Gebietes als Gewerbestandort der Stadt Gaildorf zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst daher die bisher als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen, die Flächen für Versorgungsanlagen und den Anschlussbereich an die Bundesstraße

B 19. Die denkmalgeschützte Münstermühle wird hinsichtlich ihrer Nutzung als Wasserkraftwerk, weiterhin als Fläche für eine Versorgungsanlage ausgewiesen. Eine großflächige Einzelhandelsnutzung wird zukünftig durch die Gewerbegebietsausweisung ausgeschlossen. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Weiterentwicklung geschaffen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgern der Beginn des Verfahrens eröffnet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 und /oder Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Gaildorf, 4. Mai 2020

gez. Zimmermann, Bürgermeister